

ENSTALL EUROPE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Eingereicht bei der Handelskammer am 1. Oktober 2024

Dies ist eine inoffizielle deutsche Übersetzung des englischen Originals. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Übersetzung und dem englischen Original ist die englische Fassung maßgebend.

1. Unternehmensdaten

Enstall Europe B.V.
Londenstraat 16
7418 EE Deventer, Niederlande
KVK-Nummer: 08137728
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: NL813998955B01

2. Begriffsbestimmungen und Interpretation

In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die in Schrägschrift geschriebenen Begriffe die Bedeutung gemäß Anlage 1 (**Begriffsbestimmungen**).

3. Anwendungsbereich und Anwendbarkeit

- 3.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag, außer wenn in dem Angebot oder dem Vertrag ausdrücklich davon abgewichen wird. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen eines Angebots oder eines Vertrages gehen die Bestimmungen des Angebots oder des Vertrages vor. Bei Widersprüchen zwischen den Garantiebedingungen und den sonstigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Garantiebedingungen vor.
- 3.2 Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden auf ein Angebot oder einen Vertrag (ungeachtet, ob die Bedingungen in einer (Ein-)Kauforder, einer Rechnung oder in einem Schriftwechsel zwischen den Parteien genannt werden oder durch Handel, Sitten und Gebräuche, Praxis oder Geschäftsgang impliziert sind) ist ausgeschlossen, außer wenn die Bedingungen von Enstall Europe ausdrücklich schriftlich angenommen wurden.
- 3.3 Der Kunde anerkennt und willigt darin ein, dass der Kunde im Rahmen eines jeden Angebots und eines jeden Vertrages im Rahmen der Ausübung seines Berufes oder Gewerbes und nicht als Verbraucher handelt.
- 3.4 Enstall Europe kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern und unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, den Kunden rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen (was auch eine allgemeine Mitteilung über die Website umfassen kann). Änderungen betreffen auch Angebote und Verträge, die nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungen gemacht oder abgeschlossen wurden. Alle Änderungen eines abgeschlossenen Vertrages werden von den befugten Vertretern aller Parteien schriftlich vereinbart.
- 3.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines Vertrages vollständig oder teilweise ungültig oder nicht-durchsetzbar sein oder werden, dann berührt dies die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der sonstigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Die Parteien verhandeln in dem Falle in gutem Glauben, um eine ungültige oder nicht-durchsetzbare Bestimmung unverzüglich durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die weitestgehend der in der ursprünglichen Bedingung enthaltenen Absicht der Parteien entspricht. Die Nicht-Ausübung oder die verzögerte Ausübung eines Rechts oder eines Rechtsmittels, das die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ein Vertrag oder das anwendbare Recht vorsehen, stellt weder eine Erklärung über den Verzicht auf das Recht oder das Rechtsmittel noch eine Erklärung über den Verzicht auf andere Rechte oder Rechtsmittel dar, und keine einzelne oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels verhindert die weitere Ausübung des Rechts oder des Rechtsmittels oder die Ausübung eines anderen Rechts oder Rechtsmittels.
- 3.6 Die englischsprachige Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist in jeder Hinsicht maßgebend und hat Vorrang im Falle von Unstimmigkeiten mit übersetzten Versionen, falls vorhanden. Alle anderen Sprachversionen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nur aus Gründen der Übersichtlichkeit zur Verfügung gestellt.

4. Angebote und Verträge

- 4.1 Alle Angebote, auch die, welche eine Annahmefrist enthalten, binden Enstall Europe erst nach dem Zustandekommen eines Vertrages gemäß den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4.2 Ein Angebot erlischt automatisch, wenn die Produkte, die Gegenstand des Angebots sind, nicht länger zum Kauf verfügbar sind, und wenn das Angebot nicht innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen nach dem Datum der Unterbreitung des Angebots oder einer anderen im Angebot genannten Annahmefrist vom Kunden angenommen wird.
- 4.3 Der Kunde ist als Einziger für die Vollständigkeit und die Richtigkeit aller Enstall Europe von ihm oder in seinem Auftrag erteilten Informationen verantwortlich und anerkennt und willigt darin ein, dass Enstall Europe bei der Erstellung des Angebots oder des Vertrages die Informationen nutzen darf.
- 4.4 Unbeschadet 4.3 und der untenstehenden Bestimmungen unternimmt Enstall Europe angemessene Anstrengungen, um dafür zu sorgen, dass die von ihr im Angebot erteilten Informationen vollständig und richtig sind, ist jedoch nicht an offensichtlichen Fehlern oder Schreibfehlern im Angebot gebunden.
- 4.5 Enstall Europe unternimmt angemessene Anstrengungen, um dafür zu sorgen, dass Abbildungen von Produkten und allgemeine Informationen zu Produkten auf ihrer Website (auch in Broschüren und Produktdokumentation, die von Enstall Europe über ihre Website oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden) ein genaues Bild von dem Produkt vermitteln, haftet jedoch nicht für etwaige Abweichungen von den wirklichen Produkten gegenüber den Abbildungen oder Informationen.
- 4.6 Der Kunde kann schriftliche Kauforders über die Lieferung von Produkten einreichen und benutzt, wenn zutreffend, für die Kauforder den von Enstall Europe vorgegebenen Vordruck.
- 4.7 Ein Vertrag kommt erst zustande, nachdem der Kunde ein Angebot schriftlich angenommen hat oder eine schriftliche Kauforder für Produkte bei Enstall Europe eingereicht hat und (a) die Annahme oder die Kauforder von einem befugten Vertreter von Enstall Europe schriftlich bestätigt wurde oder (b) Enstall Europe nachweislich die Lieferung der Produkte gemäß dem Angebot oder der Kauforder vorgenommen hat.
- 4.8 Vor der Bestätigung der Kauforder durch Enstall Europe kann der Kunde eine Kauforder stornieren oder ändern, indem er Enstall Europe schriftlich über die Stornierung oder Änderung informiert. Eine nach der Bestätigung von Enstall Europe erfolgte Stornierung oder Änderung kann von Enstall Europe abgelehnt werden oder nach dem Ermessen von Enstall Europe angenommen werden unter der Bedingung, dass der Kunde die Enstall Europe entstandenen Kosten erstattet.

5. Lieferung

- 5.1 Außer wenn in einem Vertrag etwas anderes bestimmt ist, liefert Enstall Europe die Produkte DAP (Incoterms 2020) in einer produktgerechten Verpackung an den Ort, der dem Kunden von Enstall Europe im Vertrag oder auf andere Weise mitgeteilt wird. Wird die Lieferung durch Enstall Europe an einem Kundenstandort vereinbart, ist Enstall Europe, unabhängig von den vereinbarten Incoterms und sofern die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben, jederzeit berechtigt alle im Rahmen der Lieferung der Produkte angefallenen Kosten der Ein- und Ausfuhrabgaben und des Transports (inklusive Versicherung während des Transports) an den Kunden weiterzugeben.
- 5.2 Enstall Europe ist berechtigt, die Produkte gemäß einem Vertrag in Teilen zu liefern und Bezahlung einer Teillieferung zu verlangen, bevor sie die nächste Teillieferung vornimmt.
- 5.3 Die Gefahr von Schaden an den oder Verlust der Produkte geht bei Lieferung der Produkte gemäß Artikel 5.1. auf den Kunden über. Das rechtliche Eigentum der Produkte geht erst bei vollständiger Zahlung des fälligen Kaufpreises für die Produkte durch den Kunden auf den Kunden über; bis zu dem Zeitpunkt unterliegen die Produkte einem Eigentumsvorbehalt und (i) der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Produkte nicht weiter verarbeitet oder übertragen werden, als von Enstall Europe stammend identifizierbar bleiben, zu dem Vertrag, gemäß dem sie gekauft wurden, zurückverfolgbar sind und in den Büchern und Rechnungen des Kunden als Eigentum von Enstall Europe ausgewiesen werden, und (ii) der Kunde leistet Enstall Europe alle angemessene Mitwirkung (inklusive Zutritt zu den vom Kunden verwalteten Gebäuden), um die Produkte zu identifizieren und zurückzufordern, wenn der Kunde mit der Bezahlung der Produkte im Verzug bleibt. Kann Enstall Europe die Produkte wegen Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Übertragung nicht zurückfordern, ist der Kunde verpflichtet, für eine Verpfändung der neu gebildeten Objekte zugunsten von Enstall Europe Sorge zu tragen.
- 5.4 Wenn ein Dritter die Produkte, die gemäß Artikel 5.3 einem Eigentumsvorbehalt unterliegen, pfändet

oder Rechte daran zu bestellen wünscht oder geltend macht, ist der Kunde verpflichtet, Enstall Europe sofort davon in Kenntnis zu setzen.

- 5.5 Der Kunde ist für die Entgegennahme und die Unterzeichnung von Transportunterlagen (Lieferbescheinigung) für gelieferte Produkte und für die Überprüfung aller Produktlieferungen mittels der Vornahme einer Überprüfung (a) der Konformität der gelieferten Produkt(typen) und Modelle mit dem Vertrag, (b) der Konformität der Liefermengen mit dem Vertrag und (c) der Konformität der Produkte mit den Spezifikationen. Wenn der Kunde die Lieferung der Produkte nicht abholen kann, kann er mit Enstall Europe vereinbaren, dass Enstall Europe die Lieferung vor der Haustür des Kunden oder auf einem nahe gelegenen Grundstück abliefert. Wenn dies nicht möglich ist oder wenn Enstall Europe gute Gründe hat, die Produkte nicht an einem solchen alternativen Ort abzuliefern, nimmt Enstall Europe die gesamte Lieferung zurück. In einem solchen Fall ist Enstall Europe berechtigt, dem Kunden die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 5.6 Der Kunde unterrichtet Enstall Europe innerhalb von 2 (zwei) Werktagen nach der Lieferung über etwaige sichtbare Mängel, welche die gemäß Artikel 5.5 durchgeführte Überprüfung ergibt, und fügt angemessene Beweise (zum Beispiel Fotos oder Videoaufzeichnungen) zu den Mängeln bei. Unterrichtet der Kunde Enstall Europe nicht innerhalb der genannten Frist über die Mängel, gelten die gelieferten Produkte unbeschadet der Garantieverpflichtungen von Enstall Europe aus dem Vertrag und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als durch den Kunden angenommen. Im Falle einer gemäß diesem Artikel 5.6 gemeldeten Pflichtverletzung beseitigt Enstall Europe, sofern sie für die Pflichtverletzung verantwortlich ist und unter Beachtung der Garantiebedingungen, auf ihre Kosten die Pflichtverletzung so schnell wie es vernünftigerweise möglich und ausführbar ist.
- 5.7 Der Kunde erstattet Enstall Europe alle angemessenen Kosten, die Enstall Europe durch die Nicht-Entgegennahme der zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort gelieferten Produkte durch den Kunden entstanden sind (inklusive der Kosten der Rücksendung der Produkte). Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die zurückgesandten Produkte von Enstall Europe nicht für den Kunden zwischengelagert werden, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart, und dass Enstall Europe die Produkte ohne weitere Mitteilung an den Kunden und ohne den Kunden von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu entbinden, nach eigenem Ermessen vernichten, weiterverkaufen oder anderweitig darüber verfügen kann.
- 5.8 Gelieferte Produkte können nur innerhalb von 3 (drei) Monaten nach dem Datum der entsprechenden Rechnung und nur nach schriftlicher Zustimmung von Enstall Europe an Enstall Europe zurückgesendet werden, wobei Enstall Europe die Rücksendungsbedingungen und die Kosten der Retourenverarbeitung spezifiziert. Etwaige Rücksendungskosten verstehen sich zulasten des Kunden, außer wenn die Rücksendung auf einen Enstall Europe zuzuschreibenden Fehler zurückzuführen ist. Alle Produkte, deren Rücksendung beantragt wird, befinden sich in einer ungeöffneten, vollen Originalverpackung.

6. Fristen und Verzögerungen

- 6.1 Enstall Europe unternimmt angemessene Anstrengungen, um Produkte an dem zwischen den Parteien in oder gemäß dem Vertrag vereinbarten Lieferdatum zu liefern; außer wenn ausdrücklich oder schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, (a) wird jedoch jedes Lieferdatum als ein angestrebtes Datum und nicht als eine verbindliche Frist betrachtet und (b) begründet die Nicht-Einhaltung eines Lieferdatums keinen Schadens- oder Kostenersatzanspruch des Kunden aus der Verzögerung.
- 6.2 Unbeschadet Artikel 6.1 setzt jede Partei, sobald sie Kenntnis davon erlangt hat, die andere Partei unverzüglich von Umständen in Kenntnis, die eine Verzögerung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Vertrag verursachen oder verursachen können.

7. Preise und Zahlung

- 7.1 Alle Preise für Produkte werden in Euro Ex Works (Incoterms 2020) angegeben und sind in Euro fällig. Sofern die Parteien vereinbart haben, dass Enstall Europe die fälligen Beträge in einer anderen Währung als Euro fakturiert, werden die fakturierten Beträge zu dem von der Europäischen Zentralbank am Fakturierungsdatum veröffentlichten Wechselkurs in der entsprechenden Lokalwährung berechnet.
- 7.2 Alle gemäß einem Vertrag fälligen Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern, Ein- und Ausfuhrabgaben und sonstiger Steuern und Abgaben, die (anders als Steuern auf Einkünfte von Enstall Europe) vom Kunden übernommen werden, außer wenn zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Wenn diese Steuern (anders als die Verlagerung der Mehrwertsteuerschuld) auf eine Produktlieferung gemäß einem Vertrag zu zahlen sind, zahlt der Kunde Enstall Europe außer den Preisen für die Produkte gegen Vorlage einer

entsprechenden und gemäß den anwendbaren Steuergesetzen gültigen Rechnung einen Betrag, der dem Betrag der anfallenden Steuern entspricht. Die Parteien arbeiten zusammen, um die Mehrwertsteuer oder andere Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit einem Vertrag zu zahlen sind, auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

- 7.3 Der Kunde überweist die fälligen Beträge vollständig, ohne Verrechnung, Abzug oder Einbehaltung, in der Währung, in der sie fakturiert wurden, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem Rechnungsdatum oder einer anderen, im Vertrag vereinbarten oder in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist, auf das von Enstall Europe angegebene Bankkonto. Enstall Europe ist jederzeit berechtigt, vollständige oder teilweise Vorauszahlung für Produkte oder eine Sicherheitsleistung für Zahlung zu verlangen.
- 7.4 Ist der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber Enstall Europe im Verzug, ist Enstall Europe unbeschadet ihrer sonstigen Rechte und Rechtsmittel berechtigt und gehalten, die Leistung folgender Zahlungen zu verlangen, während der Kunde zur Leistung folgender Zahlungen gehalten ist: (i) des Höchstsatzes der gesetzlichen Zinsen für Handelsgeschäfte oder, wenn anders gewählt, des höchsten, nach dem auf den Vertrag bzw. gemäß dem Vertrag anwendbaren Recht zulässigen Zinssatzes, der vom Fälligkeitsdatum bis zum Datum der vollständigen Zahlung täglich berechnet wird, und (ii) der außergerichtlichen Inkassokosten aller an Enstall Europe zu zahlenden Beträge. Im Falle eines Zahlungsausfalls des Kunden gemäß einem Vertrag ist Enstall Europe ferner berechtigt, die (weitere) Erfüllung all ihrer Verpflichtungen aus allen Verträgen aufzuschieben, bis der Kunde alle Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- 7.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, Beträge, die er Enstall Europe gemäß einem Vertrag zu zahlen hat, gegen Beträge aufzurechnen, die Enstall Europe gemäß dem Vertrag oder einem anderen Vertrag zwischen den Parteien an den Kunden zu zahlen hat.
- 7.6 Enstall Europe kann nach eigenem Ermessen und jederzeit die Herstellung von Produkten einstellen oder die Produkte ändern sowie die Katalogpreise oder die Spezifikationen von Produkten, die zum Kauf durch den Kunden verfügbar sind, ändern. Enstall Europe unternimmt angemessene Anstrengungen, den Kunden rechtzeitig vorab schriftlich (auch mittels einer allgemeinen Mitteilung über ihre Website oder ihren Kundenaccount) über diese Änderungen zu unterrichten. Eine Änderung der Produkte, Spezifikationen und Katalogpreise beeinträchtigt die von Enstall Europe bestätigten und am Datum des Inkrafttretens der Änderung bestehenden Kauforders nicht, außer wenn (i) schriftlich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist oder (ii) sich ein Faktor, der dem Preis zugrunde lag, zwischen dem Datum der Bestätigung der Bestellung und dem Lieferdatum ändert, einschließlich aber nicht begrenzt auf etwaige Änderungen in (a) dem Vertrag, (b) den Spezifikationen oder (c) den Arbeitskosten, Rohstoffpreisen, Steuern und sonstigen gesetzlichen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen.

8. Beratung, Anweisungen, Trainings und Unterstützung

- 8.1 Enstall Europe kann Beratung, Anweisungen, Trainings und Unterstützung in Bezug auf den Entwurf, den Kauf, die Installation, die Wartung oder die Nutzung der Produkte anbieten. Enstall Europe unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Beratung, Anweisungen, Trainings und Unterstützung in Form von Enstall Europe Fachkenntnissen, Kompetenzen und Sorge zu bieten, die man vernünftigerweise von einem engagierten, qualifizierten und erfahrenen Dienstleister erwarten darf, aber der Kunde ist als Einziger für die Nutzung von und das Vertrauen in die Beratung, Anweisungen, Trainings und Unterstützung sowie alle Spezifikationen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfe und sonstige Informationen verantwortlich, die in diesem Zusammenhang erteilt werden.
- 8.2 Obwohl Enstall Europe Betreuung und Anweisungen zu und (Software-)Tools für die Überprüfung von Standorten und Bauwerken für die Installation von Produkten, die Berechnung der Tragfähigkeit sowie die Installation und die Wartung der Produkte anbieten kann, beteiligt sich Enstall Europe niemals an der Installation der Produkte, und der Kunde ist als Einziger für die Überprüfung, Kalkulationen, Installation und Wartung verantwortlich, auch durch die Validierung der Betreuung und der Anweisungen sowie der Ergebnisse der oben genannten Mittel. Weder der Kunde noch irgendeine andere Partei kann Rechte aus der Beratung, den Richtlinien oder Anweisungen von Enstall Europe herleiten, einschließlich (aber nicht begrenzt auf) Kalkulationen, die von Enstall Europe ausgeführt werden.
- 8.3 Der Kunde schützt Enstall Europe und ihre verbundenen Unternehmen hiermit gegen und hält sie schadlos für alle Verluste, die ihnen aus Ansprüchen in Bezug auf die Nutzung von Entwürfen, Zeichnungen, Kalkulationen oder anderen Hilfsmitteln entstehen können, die Enstall Europe im Zusammenhang mit den Produkten zur Verfügung gestellt hat.
- 8.4 Zieht Enstall Europe einen Dritten zur Überprüfung eines Standortes heran, um die Ursache etwaiger Mängel festzustellen, ist Enstall Europe berechtigt, alle angemessenen Kosten der Überprüfung an den Kunden oder an eine andere Partei weiterzugeben, die für die Installation der Produkte

verantwortlich ist, wenn der Drittüberprüfer feststellt, dass die Ursache der Mängel auf einen Installationsfehler oder eine andere Nicht-Einhaltung von Anweisungen, Richtlinien oder Ratschlägen zurückzuführen ist, die Enstall Europe im Zusammenhang mit der Nutzung der Produkte erteilt hat.

9. Geistige Eigentumsrechte

- 9.1 Außer wenn zwischen den Parteien schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verbleiben alle geistigen Eigentumsrechte in und an den Produkten, den Enstall Marken sowie allen anderen Werken, Materialien (inklusive Software) oder Dokumentation, die gemäß einem Vertrag von Enstall Europe zur Verfügung gestellt werden (auch wenn diese von Enstall Europe für den Kunden auf dessen Kosten entwickelt wurden) oder die bei der Ausführung eines Vertrages von Enstall Europe genutzt werden, inklusive aller sich darauf beziehenden Verbesserungen, Übersetzungen, Änderungen oder abgeleiteten Werke), ausschließlich bei Enstall Europe oder ihren Lizenzgebern. Außer wenn in einem Vertrag ausdrücklich etwas anderes erwähnt wird, erteilt Enstall Europe dem Kunden weder eine Lizenz, ein Recht an oder einen Anspruch auf die geistigen Eigentumsrechte noch überträgt sie diese.
- 9.2 Der Kunde ändert keines der Produkte, beschädigt, entfernt, verbirgt oder ändert auf andere Weise die auf, in oder im Zusammenhang mit Produkten benutzten Enstall Marken nicht und bringt keine anderen Handelsmarken oder Kennzeichnungen als die Enstall Marken auf den Produkten an. Der Kunde (i) handelt nicht auf eine Art und Weise, welche die geistigen Eigentumsrechte von Enstall Europe ungültig macht oder damit nicht konsistent ist oder welche die unterscheidenden Qualitäten der Enstall Marken, Enstall Europe Ruf oder Geschäftswert in diesem Zusammenhang oder Enstall Europe Unternehmen oder Handelsnamen schaden kann, (ii) widersetzt sich nicht gegen die Gültigkeit von Enstall Marken, versucht nicht, (direkt oder indirekt) geistige Eigentumsrechte an Enstall Marken (vollständig oder teilweise) anzumelden oder in einer Gerichtsbarkeit geltend zu machen, versucht nicht, (direkt oder indirekt) Handelsnamen, Handelsmarken, Produkt- und Dienstleistungsamen, Marken, Logos, Domännamen oder andere Zeichen einzutragen, für sich geltend zu machen oder zu benutzen, die nach Enstall Europe (angemessener) Meinung identisch mit den Enstall Marken bzw. mit einem Element derselben oder diesen zum Verwechseln ähnlich sind.
- 9.3 Auf erste Aufforderung von Enstall Europe gibt der Kunde alle Daten gemäß Artikel 9.1 innerhalb der von Enstall Europe gesetzten angemessenen Frist zurück.

10. Vertraulichkeit

- 10.1 Jede Partei ("**Empfangende Partei**"), die vertrauliche Informationen der anderen Partei ("**Bekanntmachende Partei**") empfängt, benutzt und macht die Informationen ausschließlich zum Zwecke der Ausführung des Vertrages gemäß den Bedingungen desselben bekannt. Die empfangende Partei trifft alle angemessenen Maßnahmen, um die vertraulichen Informationen der bekanntmachenden Partei gegen unerlaubte Bekanntmachung an Dritte oder gegen Zugriff Dritter zu schützen, und beachtet in Bezug auf die vertraulichen Informationen die Sorgfalt, die sie in Bezug auf die eigenen vertraulichen Informationen beachten würde, zumindest ein angemessenes Maß an Sorgfalt.
- 10.2 Artikel 10.1 findet keine Anwendung auf Informationen, in Bezug auf die die empfangende Partei nachweisen kann, dass diese:
- (a) öffentlich zugänglich sind oder später zugänglich sein werden, anders als infolge eines Verstoßes gegen Artikel 10.1;
 - (b) von der empfangenden Partei von einer in gutem Glauben handelnden Drittpartei empfangen wurden oder später empfangen werden, die in Bezug auf die Informationen keiner Geheimhaltungspflicht unterliegt;
 - (c) von der empfangenden Partei auf eine unabhängige Art und Weise entwickelt wurden oder werden, ohne von vertraulichen Informationen Gebrauch zu machen; oder
 - (d) der empfangenden Partei ohne irgendeine Geheimhaltungsverpflichtung früher bekannt waren.
- 10.3 Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Artikel 10.1 beschränken nicht die Veröffentlichung von vertraulichen Informationen, (a) die im Hinblick auf die Verteidigung oder Wahrung der Rechte einer

Partei aus einem Vertrag vor Gericht erforderlich ist oder (b) die von Gesetzen oder Vorschriften einer Notierungsbehörde oder einer Wertpapierbörse vorgeschrieben wird, denen eine Partei unterliegt oder sich unterwirft, oder von einem Gericht, einem Schiedsgericht, einer Aufsichtsbehörde oder einer Behörde mit entsprechenden Zuständigkeiten, dem oder der eine Partei unterliegt oder sich unterwirft, verlangt wird.

11. Datenschutz

- 11.1 Zum Zwecke der Anwendung dieses Artikel 11 haben die Begriffe „personenbezogene Daten“, „Verantwortlicher“ und „verarbeiten“ (einschließlich deren Flexion) die Bedeutung gemäß der DSGVO.
- 11.2 Jede Partei anerkennt, dass sie ein Verantwortlicher in Bezug auf alle der anderen Partei gehörenden oder von ihr stammenden personenbezogenen Daten ist, welche die erstgenannte Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Vertrag verarbeitet, und dass sie die Daten in strikter Übereinstimmung mit allen anwendbaren Datenschutzgesetzen und -regeln (einschließlich der DSGVO, soweit diese Anwendung findet) verarbeitet.
- 11.3 Der Kunde anerkennt und willigt darin ein, dass Enstall Europe die dem Kunden gehörenden oder von ihm stammenden personenbezogenen Daten gemäß der auf der Website veröffentlichten Datenschutzerklärung von Enstall Europe verarbeitet, die jederzeit geändert werden kann.

12. Garantien

- 12.1 Jede Partei erklärt und garantiert Folgendes:
- (a) Sie ist rechtsgültig gegründet worden und besteht nach dem anwendbaren Recht ihres Gründungslandes auf eine gültige Art und Weise;
 - (b) Sie hat die erforderliche Befugnis, Eigenschaft und Autorität und hat alle notwendigen Billigungen, Genehmigungen und Lizenzen eingeholt, um Verträge abzuschließen, auszuführen und ihre Verpflichtungen aus jedwedem Vertrag zu erfüllen;
 - (c) Der Abschluss und die Ausführung eines Vertrages sind weder im Widerspruch zu (noch ein von einer Partei herbeigeführter Verstoß gegen) (i) einem anwendbaren Recht, (ii) ihren Gründungsdokumenten oder (iii) einem Vertrag, einer Lizenz oder einem Instrument, wodurch sie oder eines ihrer Aktiva gebunden ist.
- 12.2 Enstall Europe erklärt und garantiert Folgendes:
- (a) Die Produkte sind bei Lieferung neu (folglich weder gebraucht noch renoviert) und das Eigentum an den Produkten ist frei von Pfandrechten, Sicherheitsrechten, Verbindlichkeiten, Belastungen und anderen Beschränkungen, mit Ausnahme der in Artikel 5.3 genannten;
 - (b) Während des Garantiezeitraums sind die Produkte unter Beachtung von Artikel 12.3 frei von Material- oder Verarbeitungsmängeln und erfüllen im Wesentlichen die entsprechenden Spezifikationen.
- 12.3 Die von Enstall Europe erteilten Garantien gemäß Artikel 12.2 in Bezug auf die Produkte unterliegen den Garantiebedingungen und den weiteren Bestimmungen dieses Artikels 12, und der Kunde befolgt das Garantieverfahren gemäß Anlage 2 (Garantiebedingungen), um Anspruch auf ein Rechtsmittel in Bezug auf Mängel erheben zu können. Die in den Garantiebedingungen dargelegten Rechtsmittel sind, sofern es das anwendbare Recht zulässt, die einzige Haftung von Enstall Europe und die einzigen Rechtsmittel des Kunden in Bezug auf Produkte mit Mängeln.
- 12.4 Sofern es das anwendbare Recht zulässt und außer wenn in einem Vertrag oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, werden alle expliziten oder impliziten Erklärungen, Garantien und Bedingungen in Bezug auf die Produkte einschließlich ihrer Konformität mit dem Vertrag, der Qualität, Eignung für einen bestimmten Zweck, Verkaufbarkeit oder Nicht-Verletzung ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Haftung

- 13.1 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 12 und vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses

Artikels 13 ist die Haftung von Enstall Europe gemäß einem Vertrag für dem Kunden entstandenen Schaden beschränkt auf den niedrigeren Betrag, (a) den der Kunde gemäß dem Vertrag für die Produkte, für die Schadensersatz verlangt wird, gezahlt hat, und (b) den Enstall Europe gemäß einer Versicherung von Enstall Europe gegen den Schaden erhält.

13.2 Die Haftung von Enstall Europe gemäß einem Vertrag für Gewinnausfall, Verlust von Einkünften, entgangene Einsparungen, Verlust von Geschäftswert, von Geschäftsmöglichkeiten, für Betriebsunterbrechungen oder für einen anderen indirekten Schaden oder Verlust ist ausgeschlossen.

13.3 Durch nichts in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in einem Vertrag wird die Haftung einer Partei für einen Schaden oder Verlust, der aus Vorsatz, Täuschung oder bewusster Fahrlässigkeit erwächst oder der auf andere Weise nach zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Rechts nicht rechtmäßig ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann, ausgeschlossen oder eingeschränkt.

14. Höhere Gewalt

14.1 Wird eine Partei durch eine Situation der höheren Gewalt vorübergehend oder endgültig daran gehindert, ihre Verpflichtungen aus einem Vertrag zu erfüllen, wird die Verpflichtung zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgeschoben, sofern die Erfüllung durch den Vorfall verzögert oder verhindert wird. Die betroffene Partei setzt die andere Partei, sobald dies vernünftigerweise möglich ist, nach Kenntnisnahme von der Situation der höheren Gewalt schriftlich von der Situation der höheren Gewalt und den Folgen der Situation der höheren Gewalt auf ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag in Kenntnis.

14.2 Jede Partei unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Folgen der Situation der höheren Gewalt auf ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Vertrag zu verhüten und einzuschränken, und setzt die andere Partei so schnell wie vernünftigerweise möglich nach dem Ende der Situation der höheren Gewalt schriftlich davon in Kenntnis, dass die Situation der höheren Gewalt geendet hat, und nimmt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag wieder auf.

15. Beendigung

15.1 Unbeschadet der in einem Vertrag oder nach geltendem Recht vorgesehenen Kündigungsrechte kann eine Vertragspartei unbeschadet ihrer sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe einen Vertrag ganz oder teilweise ohne gerichtliche Intervention mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

(a) ein Verstoß der anderen Vertragspartei gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag, der nicht behoben werden kann oder der, wenn er behoben werden kann, nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach der schriftlichen Aufforderung der anderen Vertragspartei, den Verstoß zu beheben, oder innerhalb einer in der Aufforderung angegebenen längeren Frist behoben wird;

(b) wenn:

(1) für das Unternehmen oder einen wesentlichen Teil seines Vermögens ein Verwalter, Konkursverwalter oder Zwangsverwalter bestellt wird;

(2) aufgelöst wird oder einen Beschluss oder eine Entscheidung über seine Auflösung oder Liquidation fasst (außer zum Zweck eines gutgläubigen Plans für einen solventen Zusammenschluss oder eine Umstrukturierung) oder ein zuständiges Gericht einen entsprechenden Beschluss erlässt;

(3) Gegenstand einer Verwaltungsanordnung oder eines Antrags auf Insolvenz oder Konkurs wird;

(4) nicht in der Lage ist, seine Schulden bei deren Fälligkeit zu begleichen; oder

(5) seine Geschäftstätigkeit einstellt (oder einzustellen droht).

(c) Ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen der anderen Partei aus einem Vertrag für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 60 (sechzig) Tagen verhindert, behindert oder verzögert hat.

16. Folgen der Beendigung

16.1 Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieser Ziffer 16 berührt die Beendigung oder der Ablauf

eines Vertrages weder (i) die zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Auslaufens bestehenden Rechte oder Verbindlichkeiten einer Vertragspartei aus dem Vertrag noch (ii) den Fortbestand derjenigen Bestimmungen des Vertrages, die für die Auslegung oder Durchsetzung des Abkommens erforderlich sind oder deren Fortbestand nach ihrem Wortlaut oder ihrer Art vernünftigerweise beabsichtigt ist.

- 16.2 Bei Beendigung oder Ablauf eines Vertrages, gleich aus welchem Grund, und auf schriftliches Ersuchen der Bekanntmachende Partei hat die Empfangende Partei auf eigene Kosten und nach Wahl der Bekanntmachenden Partei alle in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindlichen vertraulichen Informationen, die sich auf die offenlegende Partei beziehen oder von ihr zur Verfügung gestellt wurden, entweder zurückzugeben oder zu vernichten, mit der Maßgabe, dass die Empfangende Partei berechtigt ist, (unbeschadet etwaiger vertraglicher Vertraulichkeitsverpflichtungen) solche Informationen aufzubewahren, die erforderlich sind, um ihren zwingenden Verpflichtungen nach geltendem Recht nachzukommen, oder die in einer elektronischen Datei enthalten sind, die im Rahmen eines routinemäßigen Sicherungs- oder Archivierungsverfahrens erstellt wurde, solange eine solche Datei nicht allgemein zugänglich ist, abgesehen von der Notwendigkeit einer Wiederherstellung im Katastrophenfall oder ähnlichen Vorgängen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und, außer wenn in einem Vertrag etwas anderes bestimmt wird, auf jeden Vertrag findet niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 17.2 Außer wenn zwischen den Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, werden alle vertraglichen oder nicht-vertraglichen Streitigkeiten, Forderungen oder Streitfälle in Bezug auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einen Vertrag, einen Verstoß, die Beendigung, Durchsetzung, Interpretation oder Gültigkeit desselben, die nicht gütlich beigelegt werden können, ausschließlich bei den zuständigen Gerichten des Gerichtsbezirks in der niederländischen Provinz Overijssel anhängig gemacht, unter der Bedingung, dass Enstall Europe in dringlichen Angelegenheiten zudem das Recht hat, bei einem nach dem anwendbaren Recht zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung zu beantragen.

Letzte Änderung: 1. Oktober 2024

ANLAGE 1 Begriffsbestimmungen

1. Außer den an anderer Stelle in den vorliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** definierten Begriffen haben die Begriffe, die in den vorliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (einschließlich der Erwägungen und Anlagen) in Schrägschrift geschrieben sind, folgende Bedeutung, außer wenn sich aus dem Kontext offensichtlich etwas anderes ergibt:
 - (d) "**Allgemeine Geschäftsbedingungen**" bedeutet die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der **Garantiebedingungen**, die gemäß ihren Bestimmungen regelmäßig geändert werden können.
 - (e) "**Angebot**" bedeutet jedes Angebot oder jede Offerte, das oder die von oder im Auftrag von Enstall Europe von einem bevollmächtigten Vertreter von Enstall Europe über den Verkauf und die Lieferung von Produkten durch Enstall Europe gemacht wird.
 - (f) "**Bekanntmachende Partei**" hat die Bedeutung, die sich aus Artikel 10.1 ergibt.
 - (g) "**DSGVO**" bedeutet Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
 - (h) "**Empfangende Partei**" hat die Bedeutung, die sich aus Artikel 10.1 ergibt.
 - (i) "**Enstall Europe**" bedeutet Enstall Europe B.V. oder eine ihrer Tochtergesellschaften von Zeit zu Zeit.
 - (j) "**Enstall Marken**" bedeutet alle eingetragenen oder nicht eingetragenen Handelsmarken, Handelsnamen, Produktnamen, Dienstleistungsnamen, Domännennamen, Marken, Logos oder anderen Marken, die Eigentum von Enstall Europe sind oder von Enstall Europe benutzt werden.
 - (k) "**Garantiebedingungen**" bedeutet die Garantiebedingungen von Enstall Europe in Bezug auf die Produkte, die am Lieferdatum gemäß einem Vertrag Anwendung finden und auf der Website veröffentlicht werden.
 - (l) "**Garantiezeitraum**" hat die Bedeutung gemäß den **Garantiebedingungen**.
 - (m) "**Geistige Eigentumsrechte**" bedeutet (i) alle angemeldeten und nicht-angemeldeten geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte weltweit, ungeachtet, ob diese eine gesetzliche Grundlage haben oder nach Billigkeit, Common Law oder auf andere Weise bestehen, einschließlich aber nicht begrenzt auf Patente, (Gebrauchs-)Musterrechte, Rechte an Layout-Entwürfen, integrierte Schaltungen bzw. Topografien derselben, Rechte an Betriebsgeheimnissen, Rechte an vertraulichen Informationen und Knowhow, Musterrechte, Urheberrechte (inklusive Rechten an Software), verwandte Schutzrechte, Datenbankrechte oder andere Rechte an Datenkompilationen und alle Rechte vergleichbarer Art sowie (ii) alle Anwendungen und Rechte zur Ausübung eines der obigen geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte einschließlich Anmeldungen, Verlängerungen und Erweiterungen weltweit.
 - (n) "**Katalogpreise**" bedeutet die nicht herabgesetzten Bruttopreise von Enstall Europe für die Produkte, die von Enstall Europe regelmäßig festgesetzt und dem Kunden mitgeteilt werden, auch mittels einer allgemeinen Mitteilung über eine Website oder ein Kundenaccount.
 - (o) "**Kunde**" bedeutet jede Person, der Enstall Europe ein Angebot gemacht hat oder mit der Enstall Europe einen Vertrag abgeschlossen hat.
 - (p) "**Mangel/Mängel**" oder „mangelhaft“ bedeutet einen nachweislichen Mangel eines Produktes, wodurch es die Garantien gemäß Artikel 12.3 nicht erfüllt.
 - (q) "**Mehrwertsteuer**" bedeutet (i) alle gemäß der EG-Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und (ii) alle ähnlichen in einem Rechtsgebiet erhobenen Umsatz- oder Verbrauchersteuern oder Steuern ähnlicher Art sowie (iii) alle Steuern, die statt oder neben der in den obigen Punkten (i) und (ii) genannten Steuern erhoben werden.
 - (r) "**Parteien**" bedeutet Enstall Europe und den Kunden.
 - (s) "**Person**" bedeutet eine Person, eine Firma, eine Partnerschaft, einen Trust, eine Entität mit beschränkter Haftung, ein Joint Venture, einen Betrieb, ein Unternehmen, eine juristische

Person, ein Unternehmen oder einen Betrieb ohne Rechtspersönlichkeit, einen Verein, eine Organisation, eine Behörde, einen Staat, eine Agentur einer Behörde oder eines Staates, eine lokale oder kommunale Autorität oder eine andere Behörde, auf jeden Fall mit etwaiger separater Rechtspersönlichkeit, und umfasst die gesetzlichen Vertreter, Nachfolger, Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten in jedem Rechtsgebiet.

- (t) **"Produkte"** bedeutet Montagematerialien und Systeme für Solarmodule und alle anderen Sachen (inklusive Ersatzteilen), die Enstall Europe jeweils zum Kauf anbietet.
- (u) **"Situation der höheren Gewalt"** bedeutet ein Ereignis oder eine Situation, das oder die nicht der angemessenen Kontrolle von Enstall Europe unterliegt, einschließlich Streiks, Aussperrungen, Arbeitsstreitigkeiten, höherer Gewalt, Brand, Überschwemmungen, Sturm und anderer Extremwetterereignisse, Krieg, Militäraktionen, behördlicher Maßnahmen, Aufruhr und Aufstände, Terrorismus, Epidemien, Pandemien, Explosionen, Material-, Werks-, Maschinen- oder Softwarestörungen, gescheiterter Lieferungen oder Mangel an wichtigen benötigten Materialien und Diensten (inklusive Rohstoffen, Müllentsorgung, elektrischer Energie, Brennstoffen oder Wasser) sowie wenn ein solches Ereignis oder eine solche Situation bei den Lieferanten oder Subunternehmern von Enstall Europe eintritt.
- (v) **"Spezifikationen"** bedeutet in Bezug auf jedes Produkt die schriftlichen funktionellen und technischen Spezifikationen des jeweiligen Produktes, die in der von Enstall Europe erteilten Dokumentation zu dem Produkt enthalten sind und in einem Vertrag näher spezifiziert werden.
- (w) **"Verbraucher"** bedeutet eine natürliche Person, die für andere Zwecke als im Rahmen
- (x) **"Verbundenes Unternehmen"** bedeutet in Bezug auf Enstall Europe jede andere Person, die mittelbar oder unmittelbar die Kontrolle über Enstall Europe hat, der Kontrolle von oder der gemeinschaftlichen Kontrolle mit Enstall Europe unterliegt; der Begriff „Kontrolle“ (und Flexionen desselben) bedeutet in diesem Zusammenhang (i) das mittelbare oder unmittelbare Eigentum an mehr als 50 % (fünfzig Prozent) des Nennwertes des gezeichneten Kapitals, (ii) den mittelbaren oder unmittelbaren Besitz von mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der Stimmrechte auf Gesellschafterversammlungen oder (iii) die Befugnis zur Ernennung und Abberufung der Mehrheit der Geschäftsführer oder zur anderweitigen Führung der Geschäfte von Enstall Europe.
- (y) **"Verlust"** oder **"Verluste"** bedeutet alle Ansprüche, Verluste, Schäden, Haftungen, Bußgelder, Sanktionen, Steuern, Steuerbescheide, Kosten (inklusive interner Kosten) und Aufwendungen jedweder Art (inklusive Anwaltshonoraren sowie Gerichtsgebühren), wie auch immer diese entstehen.
- (z) **"Vertrag"** bedeutet jeden Vertrag inklusive einer bestätigten Kauforder, der zwischen den **Parteien** zum Zwecke des Verkaufs und der Lieferung von **Produkten** durch Enstall Europe geschlossen wird.
- (aa) **"Vertrauliche Informationen"** bedeutet (i) die Bedingungen eines Vertrages und (ii) alle Informationen über eine Partei oder über die Geschäftsangelegenheiten einer Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit oder in Bezug auf einen Vertrag (mittelbar oder unmittelbar) der anderen Partei mitgeteilt werden oder auf andere Weise von ihr erworben werden, in jedweder Form (sei es auf mündlichem, elektronischem, schriftlichem Wege oder auf andere Weise), einschließlich Informationen über Produkte, Dienste, Bearbeitungen, Verfahren, Pläne oder Vorhaben, Entwicklungen, Betriebsgeheimnisse, Knowhow, geistige Eigentumsrechte (oder hierdurch geschützte Werke), Marktmöglichkeiten, Personal, Kunden, Lieferanten und Subunternehmer sowie aller aus dem Obenstehenden abgeleiteten Informationen, auf jeden Fall, sofern diese Informationen unter den jeweiligen Umständen von einer vernünftigen Person für vertraulich gehalten würden oder ausdrücklich als vertraulich oder als Eigentum qualifiziert sind.
- (bb) **"Website"** bedeutet www.enstall.com oder eine andere Website, die Enstall Europe dem **Kunden** anzeigen kann.
- (cc) **"Werktag(e)"** bedeutet jeden Wochentag, mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen sowie (offiziellen) Feiertagen in den Niederlanden.

2. In den vorliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- (a) wird davon ausgegangen, dass den Wörtern **"einschließlich"**, **"umfasst"**, **"umfassen"** sowie **"inklusive"** die Wörter **"ohne Einschränkung"** folgen;

- (b) bedeutet ein Verweis auf einen "**Artikel**" oder eine "**Anlage**" einen Artikel oder eine Anlage zu diesen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**;
 - (c) wird davon ausgegangen, dass ein Verweis auf ein gesetzliches Recht alle gesetzlichen Instrumente, Verordnungen, Vorschriften, alle untergeordneten oder delegierten Gesetze oder Beschlüsse sowie alle Regeln und Vorschriften, die auf der Grundlage derselben erstellt wurden, sowie alle darauffolgenden Neueinführungen oder Änderungen derselben umfasst;
 - (d) dienen die Überschriften ausschließlich der Lesbarkeit und Referenzzwecken; sie beeinflussen die Interpretation der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** nicht.
3. Wenn in diesen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** Informationen, eine Bestätigung, ein Angebot, eine Bestellung, eine Annahme, eine Genehmigung oder eine Zustimmung erforderlich ist, um „schriftlich“ zu sein oder „schriftlich“ erteilt zu werden, umfasst dies deren Erteilung in einem allgemein zugänglichen, reproduzierbaren und auf einem nachhaltigen Datenträger zu speichernden Digitalformat sowie die Kommunikation derselben per E-Mail oder irgendeine andere Form elektronischer Kommunikation, wie in diesen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** dargelegt oder auf andere Weise zwischen den **Parteien** vereinbart.